

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

**AKTENVORTRAG
WIRTSCHAFTSRECHT**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 5 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dr. Thomas Hermann
Rechtsanwalt

Wiesbaden, den 08.06.2009

I. Neues Mandat eintragen:

Bertram GmbH,
Geschäftsführer: Dr. Martin Mayer,
Taunusstraße 66,
65183 Wiesbaden.

II. Vermerk:

Nach telefonischer Terminvereinbarung erscheint Herr Dr. Mayer, erteilt Mandat und Vollmacht für die Bertram-GmbH und berichtet folgenden Sachverhalt:

„Ich bin seit Mai dieses Jahres neuer Geschäftsführer der Bertram-GmbH. Die Bertram-GmbH besteht bereits seit vielen Jahrzehnten als mittelständische Gesellschaft mit einem jetzigen Stammkapital über nominell 200.000,00 DM oder 102.258,38 Euro. Das Stammkapital lautet auch noch bis heute auf Deutsche Mark. 70 % aller Geschäftsanteile im Wert von nominell 140.000,00 DM = 71.580,86 Euro wurden im Dezember 2008 von meiner Mutter als Alleinerbin nach meinem verstorbenen Vater als Vorinhaber erworben. Ich wurde dann vor einigen Wochen auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zum neuen und alleinigen Geschäftsführer bestellt. Ich bin einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Eintragung im Handelsregister und die Bekanntmachung sind bereits erfolgt.

Je tiefer meine Mutter und ich uns in die Unterlagen der Gesellschaft hineinarbeiten, umso mehr gewinnen wir den Eindruck, dass hier in der Vergangenheit einiges schief gelaufen ist.

Vor rund vierzehn Jahren sollte die Produktpalette des Unternehmens um ein neues Produkt erweitert werden, das unser Vater ganz groß herauszubringen gedachte. Auf die Einzelheiten kommt es hier nicht an, da es letztlich ein zweifelhaftes Konzept war und bis heute nicht umgesetzt wurde.

Zur Verwirklichung des Projektes bedurfte es damals neuer finanzieller Mittel. Dazu nahm mein Vater neben sich als bisherigen Alleingesellschafter einen weiteren Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil über 60.000,00 DM = 30.677,51 Euro in die Gesellschaft über eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auf.

Am 02.10.1995 wurde von der Gesellschafterversammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung ein Beschluss gefasst, wonach das Stammkapital der GmbH erhöht wurde und zwar durch Ausgabe einer neuen Stammeinlage. Das Bezugsrecht der Gesellschafter wurde ausgeschlossen. Zur Übernahme wurde ein Dritter, Herr Frank Mark, zugelassen. Herr Mark war mit meinem Vater zwar sehr gut befreundet, hat sich aber für das Unternehmen nicht interessiert. Nach der Kapitalerhöhung hat er auch nie eine Rolle in der Firma gespielt. Warum das alles so ablief, etwa nur für bessere Kreditkonditionen oder ähnliches, kann ich daher heute nicht sagen und auch nicht

erklären. Herr Mark hat das Kapital jedoch übernommen und seine Einlage zunächst am 04.10.1995 in voller Höhe auf das im Haben geführte Geschäftskonto der Gesellschaft geleistet. Die damalige Geschäftsführung, genauer mein Vater, hat auch am 06.10.1995 den Kapitalerhöhungsbeschluss sowie die Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Eintragung ist bald darauf am 04.12.1995 erfolgt und auch bekannt gemacht worden.

Am 29.09.1995 hatten die Bertram-GmbH und Herr Mark zudem einen Darlehensvertrag über 60.000,00 DM zzgl. 4,5 % Zinsen p.a. geschlossen. Die Darlehensvaluta wurde an Herrn Mark von der Bertram-GmbH am 09.10.1995 zu Lasten des gleichen Kontos überwiesen, auf welches Herr Mark kurz zuvor die Kapitaleinlage bezahlt hatte.

Das Darlehen wurde in der Folgezeit und bis heute nicht an die GmbH zurückgezahlt. Vielmehr zeichneten am 22.10.2008, rund einen Monat vor dem überraschenden Unfalltod meines Vaters, die GmbH und Herr Mark einen Erlassvertrag über Darlehen und Zinsen wegen der angeblichen, jahrelangen unentgeltlichen Beratungsleistungen des Herrn Mark an die GmbH, welche mir aber nicht im Ansatz bekannt sind, obwohl ich schon seit rund 10 Jahren selbst in der Firma mitarbeitete. Ich gehe vielmehr davon aus, dass diese Begründung „nur für die Steuer“ in den Vertrag geschrieben wurde.

Meine Mutter und ich möchten nun die Vorgänge im Jahre 1995 überprüfen, da wir der Meinung sind, dass dabei etwas nicht stimmt. Die Bertram-GmbH kommt wohl wegen des Erlassvertrages nicht mehr an das Darlehen heran. Dies wollen wir auch in Anerkennung der Handlungen meines Vaters überhaupt nicht aufgreifen und irgendwie überprüfen oder gar verfolgen lassen.

Aber vielleicht könnte noch was aus der Kapitalerhöhung zu machen sein.

Ich hatte Herrn Mark, der heute in der Brehmstraße 4 in 81543 München lebt, telefonisch vor rund einer Woche zu diesem Thema angesprochen, welcher mir aber sofort erklärte, dass diese Forderung durch ihn bezahlt worden wäre, im Übrigen aber auch heute verjährt wäre und er daher freiwillig nichts mehr zahlen würde. Da müsse man ihn schon in München verklagen.

Ich bitte sie daher im Auftrag der Bertram-GmbH um Prüfung, ob die Kapitalerhöhung tatsächlich durch die damaligen Vorgänge erfüllt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich um Beratung, ob die Forderung eventuell verjährt sein könnte. Wenn auch dies nicht zutreffen sollte, wird die Bertram-GmbH die Forderung gerichtlich verfolgen, wobei ich aber die Kosten möglichst gering halten und wenn möglich nicht die Münchener Gerichte einbeziehen möchte.“

III. Anlagen wie folgt zur Akte nehmen:

- Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 02.10.1995
- Vollmacht der Bertram-GmbH

Hermann

Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wurde abgesehen.

- Erste Ausfertigung -



Gefertigt am 02.10.1995 *Meier*

Urkundenrolle Nr. 234/1995

Beurkundung der Gesellschafterversammlung der Bertram-GmbH

Verhandelt zu Wiesbaden
am 02.10.1995

Der unterzeichnete Notar Dr. Heinrich Meier

mit Amtssitz in Wiesbaden hat sich heute, den 02.10.1995, um 10:00 Uhr in die Räume der Bertram-GmbH in Wiesbaden begeben, um dort auf Ersuchen des Alleingeschafters das Protokoll über die dorthin unter Verzicht auf Form und Frist einberufene Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Er traf dort an:

- a) den alleinigen Geschäftsführer, Herrn Paul Mayer
- b) den alleinigen Gesellschafter der Bertram-GmbH, Herrn Paul Mayer.
- c) Ferner war Herr Frank Mark, geboren am 12.01.1956, Frauenlobstraße 6, 55118 Mainz, erschienen.

Die Person zu a) und b) ist dem handelnden Notar bekannt. Herr Frank Mark wies sich durch Bundespersonalausweis zur Gewissheit des Notars aus.

Der Notar stellte sodann fest, dass insgesamt nominal DM 140.000,00, mithin das gesamte Stammkapital der GmbH vertreten ist.

Danach stellte der Notar den einzigen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung:

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 140.000,00 DM im Wege der Barkapitalerhöhung um 60.000,00 DM auf 200.000,00 DM erhöht.

Zur Übernahme einer neuen Stammeinlage von 60.000,00 DM zum Nennwert wird

Herr Frank Mark, geboren am 12.01.1956, Frauenlobstraße 6, 55118 Mainz

zugelassen. Das Bezugsrecht des bisherigen Alleingeschafters wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Übernahme ist umgehend zu erklären.

Die neue Stammeinlage ist in voller Höhe sofort in bar auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zur freien Verfügung der Geschäftsführung einzuzahlen.
Sie nimmt am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres teil.

Die Gesellschafterversammlung beschloss darauf einstimmig die Annahme und Durchführung der Kapitalerhöhung nach Maßgabe des vorstehenden Tagesordnungspunktes.

Der Erschienene Frank Mark erklärte hierauf, dass er die neue Stammeinlage zu obigen Bedingungen übernimmt.

Die Gesellschafterversammlung beschloss hierauf einstimmig, § 3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der letzten Fassung wie folgt zu ändern:

„§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 DM.“

Im Übrigen bleiben § 3 der Satzung und die übrigen Satzungsbestimmungen unverändert.

Nachdem die Tagesordnung erledigt war und keine weiteren Anträge gestellt wurden, wurde die Gesellschafterversammlung beendet.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Einlagen in bar einzuzahlen sind und die verschleierte Sacheinlage keine Erfüllungswirkung hat.

Der Notar hat die Beteiligten über den Inhalt und die Rechtswirkungen der obigen Beschlüsse belehrt. Er hat insbesondere auch auf die Haftungen gemäß der §§ 21 ff. GmbHG hingewiesen. Von der Urkunde erhalten eine beglaubigte Fotokopie das Registergericht, je eine beglaubigte Abschrift die beteiligten Gesellschafter und die Gesellschaft.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig in Gegenwart des Notars wie folgt unterschrieben.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Die Urkunde ist von allen anwesenden und im Protokoll aufgenommenen Personen und dem Notar eigenhändig unterzeichnet worden. Es ist davon auszugehen, dass die Beurkundung sowie die Einberufung der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß erfolgt sind und die Kapitalerhöhung ordnungsgemäß zum Handelsregister angemeldet und dort richtig eingetragen und bekannt gemacht wurde.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens angestellt werden.
2. Die Formalien (Unterschriften, Ladung, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
3. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislast (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
4. Es ist davon auszugehen,
 - dass nicht abgedruckte Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind,
 - dass die Angaben des Mandanten zum Übergang der Geschäftsanteile der Bertram-GmbH auf dessen Mutter, zu seiner Bestellung als Geschäftsführer, zum Abschluss des Darlehensvertrages im Jahr 1995 und zu den einzelnen Zahlungsvorgängen im Jahre 1995 zutreffend sind,
 - dass die Umrechnungen der Stammeinlagebeträge zwischen DM und Euro zutreffen,
 - dass die regelmäßige Verjährungsfrist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Schuldrechtsmodernisierung vom 26.11.2001 gemäß § 195 BGB (a.F.) 30 Jahre betragen hat,
 - dass § 19 Abs. 6 GmbHG durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 eingefügt wurde.
5. Sollte weitere anwaltliche Aufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
6. Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.
7. Der Bearbeitung ist die aktuelle Rechtslage zu Grunde zu legen. Bezüglich evtl. zu prüfender Übergangsvorschriften wird auf das EGGmbHG und Artikel 229 EGBGB hingewiesen.
8. Europarechtliche Bezüge sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
9. München, Mainz und Wiesbaden verfügen jeweils über ein eigenes Amts- und Landgericht.